

Kreissozialamt

Ernst Heinbuch

Gartenstr. 5 - 7

36381 Schlüchtern

Telefon: 06661-970-6159

Telefax: 06661-970-106159

E-Mail: ernst.heinbuch@mkk.de

Datum: 14.09.2004

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II
ab 01. Januar 2005;

hier: Schaffung von gemeinnützigen Arbeitsgelegenheiten

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Sportfreunde,

wie Ihnen bekannt ist, tritt am 01.01.2005 das Sozialgesetzbuch Zweites
Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende - in Kraft.

Demnach erhalten Bürgerinnen und Bürger, die erwerbsfähig sind, jedoch
zur Zeit keine versicherungspflichtige Arbeit finden können, bei Bedürftigkeit
Leistungen nach dem neuen SGB II.

Nach dem Prinzip Fördern und Fordern werden die betroffenen Menschen
damit auf dem Weg zur Aufnahme einer versicherungspflichtigen Berufstätigkeit
und zur eigenen Existenzsicherung begleitet und unterstützt.

Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen
gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden, die für eine Be-
rufstätigkeit auf dem 1. Arbeitsmarkt vorbereiten.

Sie werden sicherlich unserer Auffassung sein, dass die anhaltende Arbeits-
losigkeit eines unserer drängendsten Probleme unseres Landes ist.

Die rasche und unbürokratische Realisierung von arbeitsmarktpolitischen I-
nitiativen, u.a. die Schaffung von gemeinnützigen Beschäftigungsstellen, ist
wichtiger denn je. Voraussetzung dafür ist die Vernetzung und enge Ko-
operation aller beteiligten Akteure.

Vor dem Hintergrund der am 01.01.2005 in Kraft tretenden gesetzlichen Neuerungen möchten wir ein flächendeckendes System der „Gemeinnützigen Arbeit“ mit veränderten quantitativen und qualitativen Rahmenbedingungen einführen.

Gerade im Bereich des sportlichen Gemeinwesens sehen wir einen großen Bedarf an gemeinnützigen Beschäftigungsmöglichkeiten.

Die vielfältigen Aufgaben, die Sie in Ihrer Freizeit ehrenamtlich übernehmen, könnten durch den Einsatz von gemeinnützig Beschäftigten eine nicht zu unterschätzende Unterstützung erfahren (z. B. Mithilfe bei der Vereinsheimbewirtung, Sportplatzpflege, Reinigungsarbeiten, Unterstützung bei Trainings- und sonstigen Sportveranstaltungen etc.) und dies alles für Sie kostenfrei.

Um mit Ihnen gemeinsam die Möglichkeiten der Schaffung und Einrichtung von gemeinnützigen Beschäftigungsstellen zu erörtern, laden wir Sie zu einer Informationsveranstaltung

**am Freitag, 24.09.2004, um 18.00 Uhr,
nach Wächtersbach, Bürgerhaus, Main-Kinzig-Str. 31,**

ganz herzlich ein. Für eine kurze telefonische Bestätigung Ihrer Teilnahme unter der Rufnummer **06661-970 6159** wären wir dankbar.

Vorab erhalten Sie bereits heute schon einen Info-Flyer mit den für Sie wichtigsten Informationen zum Thema „Gemeinnützige Beschäftigung“.

In Erwartung einer regen Teilnahme und der Hoffnung auf eine gute Kooperation verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen


Karl Eyerkaufner
Landrat


Erich Pibb
Sozialdezernent

Anlage

Info-Flyer „Gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten“

Beispiele für gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten:

- Hilfe bei Forst- und Gewässerarbeiten
- Gebäude-/Freiflächenreinigung kommunaler gemeinnütziger Einrichtungen
- Hilfe in kommunalen Bauhöfen und Werkstätten
- Betreuung von Verkehrsleiteinrichtungen
- Erfassung und Beseitigung von Müllablagerungen
- Baum-/Heckenpflegearbeiten gemeinnütziger Bereiche
- Ausbesserungen an Spiel-, Park-, Rast- und Erholungseinrichtungen
- Gemeinnützige Küchendienste
- Hilfe bei dem Betrieb/Reinigung/Erhaltung von Schwimmbädern, Stadthallen und kommunalen Gemeinschaftseinrichtungen
- Hilfe bei der kommunalen Denkmalpflege
- Hilfe bei Projekten AGENDA-21
- Hilfe in Kindertagesstätten, Kindertreffs, Jugendzentren und -projekten, Ferienspielen
- Einzelfallbezogene Hilfen für Menschen mit Behinderung innerhalb und außerhalb von Einrichtungen
- Hilfe in Einrichtungen für sozial benachteiligte Menschen
- Hilfe in Frauenhäusern
- Hilfe in Kleiderkammern, karitativen Möbeldiensten, Essentafeln
- Hausaufgabenhilfe
- Hilfe bei Umweltprojekten
- Hilfe in Bibliotheken, Museen, Archiven, Theatern
- Schulweg- und Schulbusbegleitung
- Betreuung von Schulgärten
- Hilfe bei Verkehrsleitsendiensten
- Unterstützung der Jugend- und Vereinsarbeit gemeinnütziger Vereine und der freiwilligen Feuerwehren
- Hilfe bei Sportveranstaltungen
- Betreuung von Vereinsheimen und Vereinssportstätten
- Hilfe bei Bau und Erhaltung von touristischen Einrichtungen und Wegesystemen
- Hilfe bei Stadt- Dorffesten, kommunalen Jubiläen, Sonderveranstaltungen
- Hilfe bei der Arbeit von Selbsthilfegruppen und in Selbsthilfekontaktstellen
- Hilfe in Ehrenamts- und Freiwilligenagenturen

Ansprechpartner / Kontaktperson:

Wenn Sie Interesse und weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte umgehend an unseren Ansprechpartner für die künftige Kooperation im Rahmen der gemeinnützigen Arbeitsgelegenheiten:

Main-Kinzig-Kreis

- Kreissozialamt -

Ernst Heinbuch

Gartenstr. 5 - 7

36381 Schlüchtern

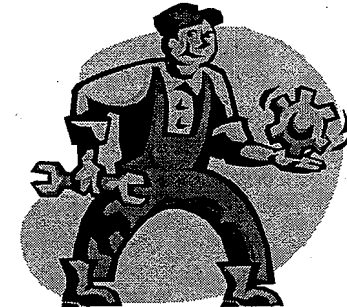
Tel.: 06661/970-6159; Fax: 06661/970-106159

E-mail: ernst.heinbuch@mkk.de

Gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten

- Teil der Grundsicherung für
Arbeitsuchende -

- Information für Einsatzstellen -



MKK
MAIN-KINZIG-KREIS
Sozialamt

**Gesellschaft für Arbeit,
Qualifizierung und Ausbildung
gGmbH**

Grundsicherung für Arbeitsuchende:

Am 01.01.2005 tritt das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in Kraft.

Demnach erhalten Bürgerinnen und Bürger, die erwerbsfähig sind, jedoch zurzeit keine versicherungspflichtige Arbeit finden können, bei Bedürftigkeit Leistungen nach dem neuen SGB II.

Nach dem Prinzip **Fordern** und **Fördern** werden die betroffenen Menschen auf dem Weg zur Aufnahme einer versicherungspflichtigen Berufstätigkeit und damit zur eigenen Existenzsicherung von uns begleitet und unterstützt.

Für erwerbsfähige Hilfebedürftige sollen sog. **gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten** geschaffen werden, die für eine Berufstätigkeit auf dem 1. Arbeitsmarkt vorbereiten.

Was ist eine gemeinnützige Arbeitsgelegenheit?

Diese Tätigkeiten sind gemeinnützig, wenn sie der Allgemeinheit zugute kommen und sie sind zusätzlich, wenn sie ergänzend zu den Aufgaben erbracht werden, die der einsetzende Träger üblicherweise leistet und wenn dadurch keine regulären Arbeits-/Planstellen ersetzt werden.

Mit der gemeinnützigen Beschäftigung wird kein Arbeitsverhältnis mit der Einsatzstelle begründet.

Beispiele für gemeinnützige Beschäftigungsbereiche können Sie der Auflistung auf der Rückseite des Info-Flyers entnehmen.

Die Aufzählung ist beispielhaft und nicht vollständig – **wir beraten Sie gerne!**

Wer kann gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten anbieten?

Grundsätzlich kommen als Einsatzträger alle kommunalen, kirchlichen und freige-meinnützigen Organisationen und Körperschaften sowie eingetragene Vereine und soziale Selbsthilfegruppen in Betracht. Des weiteren öffentliche Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe, Eigen- und Kapitalgesellschaften in mehrheitlich kommunaler Besitzträgerschaft.

Wie lange ist die Arbeitszeit?

Die Dauer der gemeinnützigen Beschäftigung soll einzelfallbezogen grundsätzlich mindestens 3 Monate andauern, jedoch 12 Monate nicht übersteigen. Die Arbeitszeit kann bis zu 30 Wochenstunden, bei max. 8 Stunden täglich, betragen. Sie sollte 15 Wochenstunden nicht unterschreiten. In diesem Rahmen können Sie den Einsatz nach Ihrer individuellen Situation organisieren. Ein Einsatz an Wochenenden kann nur im erklärten Einvernehmen mit der/dem Mitarbeiter/in erfolgen.

Der/die gemeinnützig Beschäftigte erhält pro geleisteter Arbeitsstunde eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 1,80 € inkl. Fahrtkosten und ist im Rahmen der Leistungsgewährung kranken- und rentenversichert.

Welchen Nutzen haben die Einsatzstellen?

Für den Einsatzträger entstehen **keine Kosten**. Lediglich Arbeitskleidung muss von der Einsatzstelle bereitgestellt werden, sofern die gemeinnützige Arbeitsgelegenheit dies erfordert.

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung an die Leistungsempfänger erfolgt über das zuständige Regionalzentrum.

Es werden für Sie **kostenlos** Arbeiten erledigt oder Dienstleistungen erbracht, die Sie vielleicht schon durchführen wollten, aber bisher noch keine Möglichkeit dazu hatten. Gleichzeitig leisten Sie damit einen Beitrag zu einer wichtigen gesellschaftlichen Aufgabe, die uns alle angeht. Sie geben erwerbslosen Hilfebedürftigen eine Chance auf Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und haben selbst einen Nutzen davon!

Welche Aufgaben übernimmt die Einsatzstelle?

Die Einsatzstelle benennt einen Ansprechpartner, stellt eine geeignete fachliche Arbeitseinweisung für den/die Maßnahmebeschäftigte/n zu Beginn der Tätigkeit, wie auch im laufenden Betrieb sicher und führt einen Einsatznachweis (Stundennachweis). Besondere Vorkommnisse bzw. etwaiges Fehlverhalten der/des Beschäftigten sind umgehend zu melden. Nähere Informationen über die administrative Abwicklung einer gemeinnützigen Arbeitsgelegenheit können bei unserem Ansprechpartner eingeholt werden.

Welche Risiken bestehen für die Einsatzstelle

In sicherheitsrelevanten Bereichen gelten die entsprechenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften. Hygienische und soziale Standards, wie sie auch für reguläre Arbeitnehmer gelten, sind einzuhalten.

Gemeinnützig Beschäftigte sind während der Einsatzzeit durch die Haftpflichtversicherung des Main-Kinzig-Kreises unfall- und haftpflichtversichert.

Dies gilt auch für etwaige Schäden gegenüber Dritten.